Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS)

vom 11.03.2003

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Stegaurach folgende Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuchs (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwands

- (1) Der Berechnung des Beitrags wird zugrundegelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für
- Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG)
 mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbständige Parkplätze (Nr. 4.1) und unselbständige Grünanlagen (Nr. 6.1)

bis zu einer Breite von

1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2

7,0 m

1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3	10,0 m
1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten	44.0
	a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit	14,0 m 10,5 m
	b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 -1,6	12,5 m 20,0 m
	d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	23,0 m
Straß	itige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer enseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger ver- barer Weise nicht genutzt werden dürfen.	
1.4	in Kem-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten	00.0
	a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6	20,0 m 23,0 m
	c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0	25,0 m
	d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0	27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
	a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0	23,0 m 25,0 m
	c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m
1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie der Erschließung von baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken dienen	14,0 m
2.	die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:	bis zu einer Breite von
2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG)	bis zu einer Breite von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m

M.V.Ablage/Gide-Stag/Satzungen/aktive/RABS.doc

3.3 gemeinsame Geh- und Radwege

8,0 m

3.4. unbefahrbare Wohnwege

5,0 m

3.5 Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.

4. Parkplätze

4.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)

bis zu einer Breite von

- a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
 - bei Längsaufstellung
 - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung
- b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind

je 2,5 m

5,0 m

5,0 m

- 4.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (selbständige Parkplätze) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränktöffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
- 6. Grünanlagen
- 6.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (unselbständige Grünanlagen) bis zu einer Breite von 8,0 m
- die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis Nr. 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- 7. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Fläche von 10 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen (§ 8)
- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
- (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
- den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
- 2. die Freilegung der Grundflächen,
- 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:
- 3.1 Fahrbahnen

- 3.2 Radwege
- 3.3 Gehwege
- 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
- 3.5 Mischflächen
- 3.6 Mehrzweckstreifen
- 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
- 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
- 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
- 3.10 Rinnen und Randsteine,
- 3.11 Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
- 3.12 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- 3.13 Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 3.14 Wendeplätze,
- 3.15 Parkplätze,
- 3.16 Beleuchtung,
- 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
- 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung
- 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche) mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
- 3.20 Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
- 3.21 Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
- 3.22 stationäre Geräte und Anlagen und Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
- 3.23 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 6 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Gemeindeanteil

- (1) Die Gemeinde beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde beträgt bei
- 1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

1.1 Anliegerstraßen

a)	Fahrbahn	20 v.H.
b)	Radwege	20 v.H.
c)	Gehwege	20 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	20 v.H.
e)	unselbständige Parkplätze	20 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	20 v.H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	20 v.H.
h)	unselbständige Grünanlagen	20 v.H.

1.2 Haupterschließungsstraßen

a)	Fahrbahn	50 v.H.
b)	Radwege	35 v.H.
c)	Gehwege	35 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	35 v.H.
e)	unselbständige Parkplätze	35 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	35 v.H.
a)	Beleuchtung und Entwässerung	35 v.H.
h)	unselbständige Grünanlagen	35 v.H.

1.3 Hauptverkehrsstraßen

a)	Fahrbahn	70 v.H.
b)	Radwege	45 v.H.
c)	Gehwege	45 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	45 v.H.
e)	unselbständige Parkplätze	45 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	45 v.H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	45 v.H.
h)	unselbständige Grünanlagen	45 v.H.

2.	Maßnahmen an Ortsdurchfahrten		
2.1	Überbreiten der Fahrbahn (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	70 v.H.	
2.2.	Gehwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	45 v.H.	
2.3.	Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	45 v.H.	
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4)	45 v.H.	
2.5	unselbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v.H.	
2.6	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	45 v.H.	
2.7	Beleuchtung und Entwässerung	45. v.H.	
3.	Maßnahmen an beschränkt-öffentlichen Wegen		
3.1	selbständige Gehwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v.H.	
3.2.	selbständige Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v.H.	
3.3.	selbständige gemeinsame Geh- und Radwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v.H.	
3.4	unselbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	35 v.H.	
3.5	Beleuchtung und Entwässerung	35 v.H.	
4.	verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)		
4.1	als Anliegerstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 1)		
	 a) Mischflächen b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.1 entsprechend 	20 v.H.	
4.2	als Haupterschließungsstraße (§ 7 Abs. 4 Nr. 2)		
	 a) Mischflächen b) für die übrigen Teileinrichtungen gelten die Regelungen in Nr. 1.2 entsprechend 	45 v.H.	
5.	Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)	40 v.H.	
6.	unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)	20 v.H.	
7.	selbständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)		
8.	selbständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)		
9.	Kinderspielplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	50 v.H.	

- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
- 1. Anliegerstraßen: Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.

M: Nabiage/GdeSieg/Satzungen/aktuell/ABS doc

- 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
- 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
- 4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
- 5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

§ 8 Verteilung des Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)
- 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres 0,3 Vollgeschoss
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
- 1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
- 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m¹, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
- 3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

M.VablageVSideSteg\Sattzungen\ladkuseEv885.doc Seite 7

-

¹ Die Tiefenbegrenzung muss sich an der Tiefe der baulich genutzten Grundstücke im unbeplanten Bereich orientieren und sollte mit der entsprechenden Regelung in der Erschließungsbeitragssatzung übereinstimmen.

- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese Zugrundezulegen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
- 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

maßgebend.

- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H.² zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück. wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.³

Seite 8 M Ablage Gde Steg Satzungen kilduelf ABS doo

² Der Artzuschlag kann zwischen 20 v.H. und 50 v.H. betragen.

³ Eine Begünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke zu Lasten der übrigen Grundstücke ist nicht vorgeschrieben.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung,
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege,
- 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 7. die unselbständigen Parkplätze,
- 8. die unselbständigen Grünanlagen,
- 9. die Mehrzweckstreifen,
- 10. die Mischflächen,
- 11. die stationären Geräte und Anlagen und die Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze,
- 12. die Beleuchtungsanlagen,
- 13. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrags

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stegaurach, den 11.03.2003

STENGEL. 1. Bargermeister

RIVER (Siegel)

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Gemeinderates Stegaurach vom 11.03.2003 TOP 3ö. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach vom 01.04.2003, Nr. 4/2003. Sie wurde dem Landratsamt Bamberg mit Schreiben vom 02.04.2003 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Anlage zu § 7 der Ausbaubeitragssatzung:

Straßenbezeichnung	Ort	Klassifizierung
Alte Gasse	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Altenburgblick	Stegaurach	Anliegerstraße
Alter Festplatz	Stegaurach	Anliegerstraße
Am Anger	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
Am Hasensteig	Stegaurach-Kreuzschuh	Anliegerstraße
Am Kellerberg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Am Kreuzweiher	Stegaurach	Anliegerstraße
Am Schloßberg	Stegaurach	Anliegerstraße
Amselweg	Stegaurach	Anliegerstraße
An den Weihern	Stegaurach	Anliegerstraße
Angerweg	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Anlehen	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Auenweg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Auracher Straße	Stegaurach-Debring	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt BA 21)
Bachstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
Bamberger Straße	Stegaurach	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt St 2276)
Baumfeldweg	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Bergstraße	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
Blumenstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
Bodenfeldweg	Stegaurach-Unteraurach	Anliegerstraße
Boveristraße	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Brückenstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Hauptverkehrsstraße
Brunnenackerweg	Stegaurach-Kreuzschuh	Anliegerstraße
Brunnenstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
Brunnleite	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Burgweg	Stegaurach-Hartlanden	Anliegerstraße
Debringer Straße	Stegaurach	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt BA 21)
Dellern	Stegaurach-Dellern	Anliegerstraße
Dellerner Straße	Stegaurach	Anliegerstraße
Der Alte Berg	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
Distelbergweg	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Doldenäcker	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Dorfstraße	Stegaurach-Unteraurach	Haupterschließungsstraße
DrNoddack-Straße	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
DrPeter-Lex-Platz	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Eggertenweg	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Eichenweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Elsterweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Erhard-Uhlig-Straße	Stegaurach	Anliegerstraße
Erlauer Straße	Stegaurach-Mühlendorf	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt St 2276)
Erlenweg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Falkenstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Feldstraße	Stegaurach-Kreuzschuh	Haupterschließungsstraße
Felsenstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Finkenweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Fluräckerstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Flurweg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße

M VAblage/Gde Steg/Satzungen/alktueEVABS doc

Forststraße	Stegaurach-Kreuzschuh	Haupterschließungsstraße
Frankenstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt St 2276)
Freiersstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
Freilandstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Frensdorfer Straße	Stegaurach-Waizendorf	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt St 2254)
Friedhofstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
Georg-Achziger-Ring	Stegaurach	Anliegerstraße
Georgenstraße	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
		Anliegerstraße
Grabenweg Grubenstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
	Stegaurach-Unteraurach	
Hangweg	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Hartlandener Straße	Stegaurach	Hauptverkehrsstraße
Haseneggern	Stegaurach	Anliegerstraße
Heckenweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Hirtenleite	Stegaurach	Anliegerstraße
Hirtentrieb	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Höfener Hauptstraße	Stegaurach-Höfen	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt BA 21)
Höhenweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Holzweg	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Im Blumenhof	Stegaurach	Anliegerstraße
Im Köstlersbrunn	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
Im Schellhammer	Stegaurach	Haupterschließungsstraße
Im Schütz	Stegaurach	Anliegerstraße
Im Weidig	Stegaurach	Anliegerstraße
Industriestraße	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
Kaifeck	Stegaurach-Kaifeck	Anliegerstraße
Kapellenstraße	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Kapellenweg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Kappelberg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Kellerstraße	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
Kirchberg	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Kirchgasse	Stegaurach	Anliegerstraße
Knottenhof	Stegaurach-Knottenhof	Anliegerstraße
Kornstraße	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
Köstlersleite	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
Kühruhweg	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Langgwänd	Stegaurach	Anliegerstraße
Lerchenweg	Stegaurach	Haupterschließungsstraße
Lindenstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Linzenburg	Stegaurach-Hartlanden	Anliegerstraße
Marienstraße	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Marterstraße	Stegaurach-Hartlanden	Anliegerstraße
Meisenweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Michaelsberger Weg	Stegaurach	Anliegerstraße
Mittelweg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Mühlendorfer Straße	Stegaurach	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt St 2276)
Mutzershof	Stegaurach-Mutzershof	Anliegerstraße
Neue Siedlung	Stegaurach	Anliegerstraße
Neukreuthstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Hauptverkehrsstraße
		Anliegerstraße
Oberer Mittelberg	Stegaurach	
Obstleite	Stegaurach	Anliegerstraße

M \Ablage\GdeSieg\Satzungen\aktive\TABS.doc

Onet-le-Chateau-Straße	Stegaurach	Anliegerstraße
Peter-Graf-Straße	Stegaurach	Anliegerstraße
Poststraße	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Rabensteinweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Raiffeisenplatz	Stegaurach	Anliegerstraße
Reiherweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Renkenstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
Reundorfer Weg	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Reuthersberg	Stegaurach	Anliegerstraße
Richard-Wagner-Ring	Stegaurach-Seehöflein	Anliegerstraße
Ringstraße	Stegaurach-Hartlanden	Haupterschließungsstraße 1-28
Rochusstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Rosenstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
Rothenbühlstraße	Stegaurach-Hartlanden	Anliegerstraße
Ruhlstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
Sammerswinkel	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Sandleite	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Sandielle	Stegaurach	Anliegerstraße
-	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Scherweg		Anliegerstraße
Schleichenweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Schloßplatz	Stegaurach	
Schubertsgasse	Stegaurach	Anliegerstraße
Schulplatz	Stegaurach	Anliegerstraße
Schulstraße	Stegaurach	Haupterschließungsstraße
Schulweg	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Schwalbenweg	Stegaurach	Haupterschließungsstraße
Seegasse	Stegaurach	Anliegerstraße
Seeleite	Stegaurach-Hartlanden	Anliegerstraße
Sommerleite	Stegaurach	Anliegerstraße
Sonnenweg	Stegaurach-Kreuzschuh	Anliegerstraße
Stadtweg	Stegaurach-Unteraurach	Anliegerstraße
Stegauracher Straße	Stegaurach-Waizendorf	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt BA 21)
Steigerwaldstraße	Stegaurach-Kreuzschuh	Haupterschließungsstraße
Steinachstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Anliegerstraße
Steinweg	Stegaurach-Unteraurach	Anliegerstraße
Stöckigweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Talstraße	Stegaurach-Seehöflein	Haupterschließungsstraße
Tannäckerstraße	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße
Teichäckerstraße	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Tiefseestraße	Stegaurach-Kreuzschuh	Anliegerstraße
Torgartenstraße	Stegaurach	Anliegerstraße
Tränkseeweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Unterauracher Straße	Stegaurach-Debring	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt BA 21)
Unterer Mittelberg	Stegaurach	Anliegerstraße
Veit-Stoß-Straße	Stegaurach-Debring	Anliegerstraße
Vogelweg	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Waizendorfer Straße	Stegaurach-Unteraurach	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt BA 21)
Waldstraße	Stegaurach-Seehöflein	Anliegerstraße
Waldweg	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Wegackerstraße	Stegaurach-Waizendorf	Anliegerstraße
Weidenweg	Stegaurach	Anliegerstraße

M \Ablage\GdeStegiSatzungen\aktue\Abs doc

Weiherstraße	Stegaurach-Mühlendorf	Hauptverkehrsstraße
Wiesenweg	Stegaurach	Anliegerstraße
Wildensorger Straße	Stegaurach	Haupterschließungsstraße
Wolfsgrube	Stegaurach	Anliegerstraße
Würzburger Straße	Stegaurach-Debring	Hauptverkehrsstraße (Ortsdurchfahrt B 22)
Ziegelberg	Stegaurach	Anliegerstraße
Zum Schweigelsee	Stegaurach	Anliegerstraße
Zum Steinigt	Stegaurach	Haupterschließungsstraße
Zur Alten Schule	Stegaurach-Höfen	Anliegerstraße

M:\Ablage\GdeSteg\Satzungen\aktue\RB5 doc